öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung des Verbundgrundvertrages			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**R/VIII/2014/0542**	**27.05.2014**	**9**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	18.06.2014	☐
Unternehmensbeirat der VRR AöR/KVIV	Empfehlung	23.06.2014	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.06.2014	☐

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat stimmt der Änderung/Ergänzung der Verbundgrundverträge mit den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 in Zusammenhang mit der Schlauen Nummer zu und beauftragt den Vorstand, die Änderung/Ergänzung im Rahmen jeweils einer Änderungsvereinbarung umzusetzen.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Für die Ausschreibung, Vergabe und Finanzierung der Betriebsleistungen der telefonischen Fahrplan- und Tarifauskünfte (Schlaue Nummer) ab 2015 sind die Finanzierungsbeziehungen zwischen der VRR AöR und den beteiligten Verkehrsunternehmen anzupassen.

Ein entsprechender Beschluss der KVIV Gesellschafterversammlung aus Dezember 2013 sieht vor, dass die VRR AöR für mindestens drei Jahre telefonische Dienstleistungen bei einem Call-Center für die Verbundverkehrsunternehmen bestellt. Das jährliche Aufwandsvolumen beträgt ca. 1.000 T€, neben der Laufzeit ist dies eine wichtige Kennzahl für die Preiskal-

kulation durch Anbieter von Call-Center-Leistungen.

2. Der AK Recht der KVIV Gesellschafterversammlung hat in seiner Sitzung im Januar 2014 die Einschätzung der VRR AöR bestätigt, dass es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der VRR AöR und den Verkehrsunternehmen für die Sicherstellung der Finanzierung der zu bestellenden Betriebsleistungen für die Schlaue Nummer durch die Verkehrsunternehmen bedarf. Der AK Recht der KVIV Gesellschafterversammlung hat sich einstimmig für eine Ergänzung der bestehenden Verbundgrundverträge ausgesprochen. Dabei würde die Finanzierung der Call-Center-Leistungen über eine Ergänzung der allgemeinen VU-Umlage (hier mit Spitzabrechnung) nach den bereits bestehenden Mechanismen des Verbundgrundvertrages erfolgen. Auf die Anlage 1 wird verwiesen. Die Ergänzungen sind kenntlich gemacht.

Der Abschluss neuer bilateraler Verträge zwischen den VU und dem VRR wurde angesichts des engen Zeitplans wegen des wesentlich größeren internen Diskussions- und Abstimmungsbedarfs als wenig zielführend bewertet.

3. Gemäß § 23 Absatz 6 AöR-Satzung bedarf die Änderung der Verbundgrundverträge (Kooperationsverträge nach § 16) einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Anlage 1: §§ 12, 21, 21a, 22 des Verbundgrundvertrages neu